



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppb/006-2021#021
Datum: 05.08.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Änderung BÜ 8,267 bei Frauenau“

**in der Gemeinde Frauenau
im Landkreis Regen**

Bahn-km 8,267

der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Region Süd
D.-Martin-Luther-Str. 8
93047 Regensburg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung BÜ 8,267 bei Frauenau“, in der Gemeinde Frauenau, im Landkreis Regen, Bahn-km 8,267 der Strecke 5821, Zwiesel - Grafenau, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- die Sperrung des nichttechnisch gesicherten Bahnübergangs für den Fahrzeugverkehr und Herabstufung desselben zu einem Bahnübergang für Fußgänger- und Radverkehr,
- die Erneuerung des BÜ-Belags,
- der Einbau von beidseitigen Umlaufsperrern und Bodenindikatoren sowie
- die Anpassung der Straßenbeschilderung an die neuen Gegebenheiten.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Planungsstand: 18.02.2022, 13 Seiten inkl. Deckblatt	
2	Übersichtsplan , Planungsstand: 18.02.2022, ohne Maßstab	zur Information
3.1	Lagepläne, Planungsstand: 14.07.2022, Maßstab 1:1.000 Lageplan	
3.2	Lageplan Sichtflächen	
4	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 18.02.2022, 2 Seiten inkl. Deckblatt	
5.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung , Planungsstand: 18.02.2022 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung, 30 Seiten inkl. Deckblatt	
5.2	Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:500	zur Information
5.3	Maßnahmenplan, Maßstab 1:500	
5.4	Maßnahmenblätter, 5 Seiten inkl. Deckblatt	
6	Sichtflächenberechnung , Planungsstand 14.07.2022, 1 Seite	zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1
- der Gemeinde Frauenau
- und dem Landratsamt Regen

schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S.2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.4.4 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung BÜ 8,267 bei Frauenau“ in Bahn-km 8,267 der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau in der Gemeinde Frauenau sieht die Änderung des nicht-technisch gesicherten Bahnübergangs vor. Der Bahnübergang wird für den Fahrzeugverkehr (KFZ) gesperrt und zu einem reinen Fuß- und Radwegübergang mit Umlaufsperrern herabgestuft.

Der Bahnübergangsbelag wird komplett ausgetauscht. Die bestehende, nicht regelkonforme Holzbohlung wird entfernt und durch neuen Belag aus Elastomer-Kleinflächenplatten (pedeStrail) ersetzt.

Die neue Befestigung wird in einer Breite von 1,50 m nutzbare Gehwegbreite zuzüglich der erforderlichen Randstreifen (mind. 0,30 m) auf jeder Seite ausgeführt.

Beidseitig des Bahnübergangs werden Umlaufsperrern eingebaut. Diese werden so angeordnet, dass rechts der Bahn aus Richtung „Breitwiesenweg“ ein Umlenkeffekt erzielt wird. Infolge der Lage des Weges auf einem kleinen Damm (vom umgebenden Gelände zum Gleis hoch) ist eine seitliche Absperrung mit gleisparallelen Geländern nicht geplant.

Die Straßenbeschilderung wird angepasst. Die beiden Andreaskreuze werden ausgebaut. Die Beschilderung mit dem Vz 250 bleibt erhalten.

Da aus Fahrtrichtung Grafenau die zur BÜ-Sicherung notwendigen freizuhaltenen Sichtflächen eingehalten werden können, wird die zum BÜ gehörende Pfeiftafel in Fahrtrichtung Grafenau ausgebaut. In Fahrtrichtung Zwiesel ist dies aufgrund der bestehenden Gleisgradienten nicht möglich, sodass die Pfeiftafel in Richtung Zwiesel bestehend bleiben muss, wenn auch um ca. 30 m Meter versetzt.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens ist keine Baustelleneinrichtung erforderlich.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.11.2021, Az. G.016177016.07, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung BÜ 8,267 bei Frauenau“ beantragt. Der Antrag ist am 16.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.02.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.02.2022 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 15.03.2022, Gz. 65191-651ppb/006-2021#021, die Stellungnahmen der folgenden Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Frauenau Stellungnahme vom 12.04.2022, ohne Az.
2.	Landratsamt Regen - Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde vom 12.04.2022, Az. 32-I40-BÜ-Änderung - Stellungnahme Umweltamt vom 24.03.2022, Az. 23-1741-05-04

Die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Regen vom 12.04.2022 (Az. 32-I40-BÜ Änderung) verweist auf die Stellungnahme des Umweltamtes. Im Übrigen wird in der Gesamtstellungnahme vom 12.04.2022 durch das Landratsamt festgestellt, dass gegen die Baumaßnahme weder aus Sicht des technischen Umweltschutzes noch aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken bestehen. Auch bauplanungsrechtliche oder jagdrechtliche Bedenken ergeben sich seitens des Landratsamtes nicht; ebenso bestehen aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes keine Einwände.

Die Belange der Gemeinde Frauenau sowie des beteiligten Sachgebiets des Landratsamtes Regen Umweltamt finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Darstellung und Prüfung der Sichtflächenberechnung im Rahmen der fachtechnischen Prüfung durch den Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes bedurften die Planunterlagen einer Überarbeitung. Die aktuelle und entsprechend angepasste Version, auf der auch dieser Plangenehmigungsbescheid basiert, bekam das Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin schließlich mit Schreiben vom 01.08.2022 übersandt.

Diese Version der Planunterlagen wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen (lediglich beschränkt auf die Sichtflächenberechnung und Darstellung der Sichtflächen) und fehlenden Relevanz für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange diesen nicht noch einmal im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar vorgetragen, dass die Herabstufung des BÜ in km 8,267 zu einem Fußgänger- und Radfahrer-Bahnübergang und die damit einhergehende Sperrung des BÜ für den Straßenverkehr der Verbesserung der Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr dient. Darüber hinaus wird eine verminderte Instandhaltungslast in Bezug auf den Straßenverkehr bewirkt.

Die Herabstufung des Bahnübergangs dient zudem der Einführung des Stundentaktes und der Anhebung der Streckengeschwindigkeit in diesem Bereich.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange nebst Entscheidung

B.4.2.1 Gemeinde Frauenau

Die Gemeinde Frauenau hat sich in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2022 (Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2022, übermittelt per Mail am 21.04.2022, ohne Az.) wie folgt zum geplanten Vorhaben geäußert:

- 1. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 15.03.2022 die Gemeinde Frauenau um Stellungnahme zur vorgesehenen Plangenehmigung für das Bauvorhaben „Technische Änderung des Bahnüberganges, Bahn-km 8,267“ (Rückbau zum Fußgänger-BÜ) der Strecke 5821 Zwiesel-Grafenau in Frauenau aufgefordert. Dabei soll auf der Strecke 5821 Zwiesel-Grafenau zur geplanten Einführung des 1-Stunden-Taktes eine höhere Geschwindigkeit etabliert werden. Dies geschieht unter anderem durch den Rückbau des technisch nicht gesicherten BÜ km 8,267 zum reinen Fußgänger-BÜ.*
- 2. Die Gemeinde ist an den Kosten der Baumaßnahme nicht beteiligt.*
- 3. Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben seine Zustimmung unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen Absperrgitter am BÜ km 8,267 einfach demontierbar ausgeführt werden, damit dieser auch zukünftig bei Sperrungen am BÜ km 9,055 (St. 2132) als Notweg für Rettungsfahrzeuge genutzt werden kann.*
- 4. Die Absperrung sollte so gestaltet werden, dass Kinderwägen und Fahrräder problemlos über den BÜ geschoben werden können.*

Entscheidung:

Zu 1. und 2.

Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Zu 3. und 4.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat mit Rückäußerung vom 21.04.2022 versichert, dass die seitens der Gemeinde Frauenau geforderten Punkte hinsichtlich der Demontierbarkeit der Absperrung für die Nutzung des BÜ durch Rettungsfahrzeuge sowie der Ausgestaltung hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Kinderwägen und Fahrrädern bei der Bauausführung berücksichtigt und umgesetzt werden.

B.4.2.2 Landratsamt Regen Umweltamt

Das Landratsamt Regen hat sich in seiner Stellungnahme des Umweltamtes vom 24.03.2022 (Az. 23-1741-05-04) wie folgt zum geplanten Vorhaben geäußert:

1. *Das Vorhaben liegt innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald“ (vgl. § 2 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17.01.2006 – RABl- Nr. 2/2006 S.15). Nach § 7 Nr. 6 bedarf der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung nicht der naturschutzrechtlichen Erlaubnis.*
2. *An den Vorhabensbereich angrenzend an die Fl.Nr. 1061/3 ist eine amtlich kartierte Biotopfläche zu finden. Sämtliche Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung der gesetzlich geschützten Flächen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG oder nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG führen, sind verboten.*
3. *Zudem könnte das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher primär vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, falls nicht möglich durch Ersatzzahlungen zu kompensieren. Am 1. September 2014 ist die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) in Kraft getreten, welche eine bayernweite einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellt. Auf Grund des Umfangs des Eingriffes besteht unter Berücksichtigung der verschiedenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.*
4. *Zudem könnten durch die Maßnahme artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Amphibien, Reptilien) beeinträchtigt werden. Um den Eintritt eines Verstoßes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.*
5. *Mit dem Vorhaben besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn folgende Auflagen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden:*
 - a) *Angrenzende gesetzliche geschützte Biotopflächen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG oder nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG dürfen nicht durch das Bauvorhaben selbst oder durch Baustelleneinrichtungen beeinträchtigt werden.*
 - b) *Die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind, insbesondere um artenschutzrechtliche Verstöße zu verhindern, zu optimieren:*
 - *Zur Vergrämung von Reptilien ist der Eingriffsbereich spätestens ab Anfang April dauerhaft kurz zu halten. Die motormanuelle Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit (z.B. frühe Morgenstunden oder in den Abendstunden, schlechtes Wetter (Regen)) erfolgen. Zusätzlich sollten, zur Optimierung von an die Vorhabensfläche angrenzenden Bereichen, Strukturen (Asthaufen, Gehölzschnitt, Wurzelstöcke) eingebracht werden, um die Attraktivität der umliegenden Flächen entlang der Bahnstrecke zu erhöhen und somit die Wirkung der Vergrämungsmahd zusätzlich zu unterstützen (001_VA).*
 - *Wasserführende Senken im Baustellenbereich (z.B. Pfützen) sind zwingend zu vermeiden, um eine Nutzung durch Pionierarten, wie die Gelbbauchunke zu verhindern.*
 - c) *Die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu beachten und umzusetzen.*

Entscheidung:

Zu 1. – 4.

Die Aussagen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Zu 5.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat mit Rückäußerung vom 21.04.2022 zugesichert, sämtliche Auflagen des Umweltamtes bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist der Erläuterungsbericht vom 18.02.2022 Bestandteil dieses Bescheides (siehe A.2), so dass die in ihm aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von der Vorhabenträgerin zu beachten bzw. umzusetzen sind, ohne dass es hierzu einer nochmaligen Entscheidung seitens der Plangenehmigungsbehörde bedarf.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

Für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme wird gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin weder dauerhaft noch temporär Fremdgrund von privaten Dritten beansprucht.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist.

Die Gemeinde Frauenau hat in einem vorangegangenen Verfahren die betroffene Wegeverbindung über den verfahrensgegenständlichen Bahnübergang für den Kraftverkehr eingezogen. Dies wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.04.2020 mit Wirkung ab dem 01.09.2020 beschlossen und am 27.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die verfahrensgegenständliche Maßnahme führt somit zu keiner Beschränkung von wegerechtlichen Beziehungen für Dritte.

B.4.4 Fachtechnische Prüfung

Im Rahmen seiner fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen hat der Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, in einem Abstimmungsprozess mit der Vorhabenträgerin angeregt, den herabzustufenden Bahnübergang mittels freizuhaltenden Sichtflächen (Übersicht) zu sichern.

In ihrer Prüfung hat die Vorhabenträgerin festgestellt, dass die Pfeiftafel in Fahrtrichtung Grafenau ersatzlos entfallen kann, da die erforderlichen freizuhaltenden Sichtflächen auf vorhabenträgereigenen Grundstücken eingehalten werden können.

Zum ersatzlosen Entfall der Pfeiftafel in Fahrtrichtung Zwiesel wären Grundstücke der Gemeinde sowie private Grundstücke dauerhaft freizuhalten und mittels Grundbucheintrag dinglich zu sichern. Hierzu hätte die Gemeinde ihre Zustimmung gegeben. Die Zustimmung des Privaten war jedoch nicht gegeben, sodass die Pfeiftafel in Fahrtrichtung Zwiesel bestehen bleiben muss, wenn auch um wenige Meter versetzt.

Auf Grundlage dessen hat der Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes in seiner abschließenden fachtechnischen Prüfung folgende Anmerkungen, Bedingungen und Hinweise in seiner Stellungnahme vom 14.07.2022, Gz. 65243-651ppb/006-2021#021, formuliert, auf welche die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich aufmerksam gemacht wird:

- *Unmittelbar vor Inbetriebnahme ist am Bahnübergang eine Sonderverkehrsschau in Anlehnung an VwV zu § 45 StVO RN 57 durchzuführen; das EBA, Sb 2 ist darüber vorab zu unterrichten.*
- *Die Bauvorlage an den Sb 2 im Rahmen der Eisenbahninbetriebnahmegenehmungsverordnung (EIGV) bzw. der VV BAU ist zu gewährleisten.*

Wichtige Hinweise:

- *Die Bauvorlage an den Sb 2 im Rahmen der Eisenbahninbetriebnahmegenehmungsverordnung (EIGV) bzw. der VV BAU ist zu gewährleisten.*
- *Die Aufstellung eines Signals BÜ 4 aus [Gegenrichtung] führt nunmehr zu der bereits beschriebenen asynchronen Sicherung des Gesamt-BÜ, d.h. Übersicht aus Richtung und Abgabe von hörbarem Signal aus [Gegenrichtung]. Die Planungsrichtlinien widersprechen einer derartigen Sicherung nicht, jedoch gebe ich dringlich zu bedenken, dass durch den Gewöhnungseffekt ein/e BÜ- Nutzer/in ggf. auch ein Pfeifsignal aus [Richtung] erwartet und somit die Sicherungsart der Übersicht (aus [Richtung]) ggf. partiell missachtet oder fehldeutet. Auf die mit Aufstellung der Pfeiftafel verbundene Lärmemission (i.d.R 120-125 dB, ca. 3s) hatte ich bereits hingewiesen.*

B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht vorliegend ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG wurde darüber hinaus hergestellt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme wird gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin weder dauerhaft noch temporär Fremdgrund von privaten Dritten beansprucht.

Die Gemeinde Frauenau hat in einem vorangegangenen Verfahren die betroffene Wegeverbindung über den verfahrensgegenständlichen BÜ 8,267 für den Kraftverkehr bereits eingezogen (ortsübliche Bekanntmachung vom 27.04.2020). Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ist gleichwertig über den rechts der Bahn parallel geführten „Breitwiesenweg“ sowie dessen Verlängerung möglich. Mithin ist der verfahrensgegenständliche BÜ für den Fahrzeugverkehr entbehrlich.

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 05.08.2022
Az. 651ppb/006-2021#021
EVH-Nr. 3468250

Im Auftrag

(Dienstsiegel)